



HAUPTVERSAMMLUNG 2005



A.S. Création Tapeten AG, Gummersbach

- ISIN DE0005079909 -



Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der
am **Mittwoch, den 4. Mai 2005, um 11.00 Uhr**
im **Theater Gummersbach (Bühhnenhaus), Moltkestraße 50, 51643 Gummersbach**
stattfindenden
ordentlichen Hauptversammlung
ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der A.S. Création Tapeten AG zum 31. Dezember 2004, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2004, des zusammengefassten Lageberichts für die A.S. Création Tapeten AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der A.S. Création Tapeten AG ausgewiesenen Bilanzgewinn von Euro 9.965.631,51 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von Euro 1,05 je Stückaktie; dies sind bei 2.784.420 dividendenberechtigten Stückaktien	Euro 2.923.641,00
Einstellung in die Gewinnrücklagen	Euro 5.000.000,00
Gewinnvortrag	Euro 2.041.990,51
Bilanzgewinn	Euro 9.965.631,51

Die Dividende ist am 6. Mai 2005 zahlbar.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien und über die Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 6. Mai 2004 erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien endet am 5. November 2005. Eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll erneut erteilt werden. Dabei soll das höchstzulässige Erwerbs- und Veräußerungsvolumen auf Aktien im Umfang von 10 % des Grundkapitals festgesetzt, im übrigen die bestehende Ermächtigung aber inhaltlich unverändert fortgeführt werden. Daher schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor zu beschließen:

Der Vorstand der Gesellschaft wird bis zum 3. November 2006 ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft bis zu einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt €900.000,00 (das entspricht 10 % des derzeitigen Grundkapitals) zu erwerben. Bei Erwerb über den Börsenhandel darf der Kaufpreis je Aktie den durchschnittlichen Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils dem Erwerb vorangegangenen fünf Börsentagen um nicht mehr als 5 % überschreiten; er darf maximal 25 % darunter liegen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung erworbenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien über die Börse wieder zu veräußern. Dabei darf der Veräußerungspreis je Aktie den durchschnittlichen Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils der Veräußerung vorangegangenen fünf Börsentagen um nicht mehr als 5 % unterschreiten.

Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre an Dritte gegen Zahlung eines Barkaufpreises zu veräu-

ßern. Dabei darf der Veräußerungspreis je Aktie den durchschnittlichen Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils der Veräußerung vorangegangenen fünf Börsentagen um nicht mehr als 5 % unterschreiten. Für die Veräußerung eigener Aktien wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Die Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft unter Einbeziehung von Aktien, die aus genehmigtem Kapital gemäß § 4 Absatz 3 lit. a) der Satzung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, die aufgrund der vorherigen Ermächtigungen erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats in anderer Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre abzugeben, wenn die Abgabe an einen Dritten als Gegenleistung im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt. Für die Verwendung eigener Aktien zum Zweck des Unternehmens- oder Beteiligungserwerbs wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Die bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, die dem Vorstand mit dem Hauptversammlungsbeschluss vom 6. Mai 2004 erteilt wurde, wird mit Wirksamwerden dieser Ermächtigung aufgehoben.

Bericht des Vorstands nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 5 der Tagesordnung

Der Vorschlag zu Punkt 5 der Tagesordnung sieht vor, den Vorstand der Gesellschaft unter Aufhebung der von der Hauptversammlung vom 6. Mai 2004 erteilten Ermächtigung (die "bestehende Ermächtigung") gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, bis zum 3. November 2006 eigene Aktien der Gesellschaft bis zu einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt €900.000,00, das entspricht 10 % des derzeitigen Grundkapitals, zu erwerben. Die bestehende Ermächtigung, die nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für die Dauer von 18 Monaten erteilt werden darf, liefte zum 5. November 2005 aus und soll deshalb rechtzeitig durch die vorgeschlagene Ermächtigung ersetzt werden. Die mit der vorgeschlagenen neuen Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG dient den Interessen der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu veräußern. Hierdurch können neue Aktionärsgruppen gewonnen werden. Mit der vorgeschlagenen neuen Ermächtigung soll der Gesellschaft zudem die Möglichkeit eröffnet werden, eigene Aktien zu erwerben, um diese als Gegenleistung an Dritte bei einem Unternehmens- oder Beteiligungserwerb zu verwenden. Dies erlaubt es der Gesellschaft im Rahmen ihrer auch weiterhin beabsichtigten Akquisitionspolitik, in geeigneten Fällen eigene Aktien flexibel und kostengünstig als Gegenleistung für einen Unternehmens- oder Beteiligungserwerb einzusetzen. Die Vermögens- und die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei einer solchen Verwendung eigener Aktien angemessen gewahrt. Der Vorstand wird bei der Verwendung eigener Aktien zum Zwecke des Unternehmens- oder Beteiligungserwerbs jeweils bestrebt sein, dass der Wert des

erworbenen Unternehmens oder der erworbenen Beteiligung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

6. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 zu wählen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am Mittwoch, den 27. April 2005, bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei den nachstehend bezeichneten Stellen hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Hinterlegung gilt auch dann als bei einer der benannten Stellen bewirkt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperdepot gehalten werden.

Da gegenwärtig alle Aktien der Gesellschaft girosammelverwahrt werden, sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen diejenigen Aktionäre berechtigt, die von ihrer jeweiligen Depotbank für ihre Aktien eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Hinterlegung ausstellen lassen und diese Hinterlegungsbescheinigung spätestens am **Mittwoch, den 27. April 2005**, bei einer der nachfolgenden Banken oder ihren Niederlassungen zur Ausstellung einer Eintrittskarte einreichen:

Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main
Commerzbank AG, Frankfurt am Main
Sparkasse der Homburgischen Gemeinden, Wiehl

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen.

Außerdem bieten wir unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist schriftlich zu erteilen und muss in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Ohne die Erteilung von Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Weitere Einzelheiten zur Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Des Weiteren können Informationen zur Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters auch im Internet unter

<http://www.as-creation.de/investor/hv2005>

eingesehen werden.

Anfragen und Anträge von Aktionären

Eine Abschrift der zu Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen wird den Aktionären auf Anfrage unverzüglich zugesandt. Außerdem werden diese Unterlagen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Wenn ein Aktionär Anfragen zur Hauptversammlung hat oder Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat stellen möchte, sind diese ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

A.S. Création Tapeten AG
- Investor Relations -
z. Hd. Herrn Maik Krämer
Südstraße 47
51645 Gummersbach

Telefax-Nr.: 0 22 61/5 42-304
E-Mail: hv2005@as-creation.de

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden den Aktionären unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

<http://www.as-creation.de/investor/hv2005>

zugänglich gemacht.

Gummersbach, im März 2005

A.S. Création Tapeten AG

Der Vorstand